



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

Stadtplanung - Planungsgruppe
Bezirk Ost (Stadtbezirk 14 und 15)
PLAN-HAII-32P

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem
Herrn Ziegler
über die BA-Geschäftsstelle des BA 15
Friedenstr. 40
81660 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer: 343
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Fauststraße 90: Unabhängige Versiegelungsbilanz mit Abflussfaktoren des Bayerischen Landesamtes LDBV

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01222 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem
vom 19.11.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag fordern Sie die Erstellung einer unabhängigen Versiegelungsbilanz für das Grundstück Fauststraße 90 unter Verwendung der Abflussfaktoren des Bayerischen Landesamtes für Vermessung, Bandbreite und Digitalisierung.

Dazu nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Es liegt eine Bilanz zur Versiegelung mit genauen, nachvollziehbaren und plausiblen Angaben vor. Die vorhandene Versiegelung (Bestand) und die künftige Versiegelung (Planung) wurden von einem qualifizierten Büro ermittelt. Die Angaben wurden selbstverständlich vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung überprüft. Ein zusätzliches Gutachten zur Versiegelung ist nicht notwendig.

Gesetzlich vorgeschriebene Bewertungsverfahren zur Eingriffsermittlung liegen nicht vor. Grundlage zur Ermittlung der Versiegelungsbilanzierung ist der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebene Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". Dieser Leitfaden stellt bei der



Landeshauptstadt München seit seiner Einführung im Jahr 1999 die gängige Praxis dar, welche sich auch bewährt hat.

Der im Antrag benannte Abflussfaktor (Bedeutung: Gewichtung der Wasserdurchlässigkeit einer befestigten Fläche) ist ein fachlicher Begriff aus der Grundstücksentwässerung und nicht einschlägig in der Bilanzierung zur Versiegelung gemäß o.g. Leitfaden.

Bei der Versiegelungsbilanz wurde für die Sport- und Stellplätze (Ist-Zustand) im Vergleich zu der Überbauung und sonstigen Belagsflächen ein reduzierter Versiegelungsgrad zugrunde gelegt. Diese Flächen sind bis heute z.T. aus der Nutzung gefallen (Sportplätze) und wiesen bei der Betrachtung der Schutzgüter gemäß dem Leitfaden eine Relevanz im geringen Maß auf.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1209 vorliegende Baurecht bislang nicht vollständig ausgeschöpft wurde, sodass noch weitere Überbauungen und versiegelte Belagsflächen zulässig wären. Für die Bilanzierung der Versiegelung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde jedoch nur die bei Planungsbeginn vorhandene Überbauung und Versiegelung durch Belagsflächen herangezogen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 01222 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen